

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 42 (1995)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Schutzplatzzuweisung : wie bekanntmachen?  
**Autor:** Münger, Hans Jürg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368596>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Bundesrat antwortet Nationalrat Markus Ruf

# Schutzplatzzuweisung: wie bekanntmachen?

**JM. Am 16. Dezember 1994 reichte Nationalrat Markus Ruf (SD, Bern) eine Einfache Anfrage ein, die vom Bundesrat am 1. März des laufenden Jahres gutgeheissen und beantwortet wurde. Es geht um die Orientierung der Bevölkerung über die Zuweisung zu den Schutzräumen. Hier der Wortlaut der Anfrage Ruf:**

Im Entwurf zur Verordnung über den Zivilschutz sieht der Bundesrat vor (Art. 1 Abs. 4), die mit dem Postulat Ruf vom 19. Dezember 1986 angeregte Verpflichtung der Gemeinden zur periodischen Bekanntgabe der Schutzplatzzuweisungs-Planung einzuführen.

Die Formulierung im Verordnungsentwurf ist jedoch sehr allgemein gehalten und gibt den Gemeinden keine näheren Vorgaben, in welcher Form die Information erfolgen soll.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. In welcher Form soll die Orientierung der Bevölkerung durchgeführt werden? Genügt nach Ansicht des Bundesrates eine Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen, oder wäre nicht eine direktere Information (z.B. Rundschreiben an die Einwohnerschaft, Aushang von Informationsblättern in den grösseren Wohnhäusern) angezeigt? Wie kann nach Meinung des Bundesrates sichergestellt werden, dass die Bevölkerung umfassend, zuverlässig und rechtzeitig über die Schutzplatzzuweisung informiert wird?

2. Zu welchem Zeitpunkt soll die Information der Bevölkerung erfolgen? Erst im Krisenfall (wo es oft zu spät sein kann) oder vorgängig?

3. Sollte diese Frage nicht in der Verordnung detaillierter geregelt werden, damit die Gemeinden genau wissen, was sie vorzukehren haben? Ist ein entsprechendes Kreisschreiben vorgesehen?

## Antwort des Bundesrates

Einem in den letzten Jahren – insbesondere im Zusammenhang mit dem Golfkrieg vom Frühjahr 1991 und den seit drei Jah-

ren anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen in Ex-Jugoslawien – von verschiedener Seite zum Ausdruck gebrachten Wunsch entsprechend, hat der Bundesrat in Artikel 1 Absatz 4 seiner am 19. Oktober 1994 erlassenen Zivilschutzverordnung (ZSV; AS 1994 2646) folgendes angeordnet:

«Die Gemeinde informiert die Einwohner und Einwohnerinnen periodisch über die Zuweisung zu den Schutzräumen.»

Sachdienliche Hinweise zur Umsetzung dieser Verpflichtung werden zurzeit gestützt auf Artikel 3 und 5 des Zivilschutzgesetzes vom 17. Juni 1994 (ZSG; AS 1994 2626) sowie auf Artikel 14 ZSV einvernehmlich zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone in Form von Richtlinien festgelegt, die den örtlichen Bedürfnissen bestmöglich Rechnung tragen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von den Zivilschutzorganisationen zu planende und periodisch auf den neusten Stand zu bringende Schutzplatzzuweisung auf den vorsorglichen, vom Zivilschutz geleiteten Schutzraumbezug der Bevölkerung am Wohnort ausgelegt ist.

Die Voraussetzungen für einen geordneten Schutzraumbezug sind nach einem Aufgebot der Zivilschutzorganisationen zum Aktivdienst im Falle machtpolitischer Bedrohungen erfüllt. In diesem Zusammenhang sei auf das in den hintersten Seiten der Telefonbücher veröffentlichte Zivilschutzmerkblatt verwiesen. Diese Informationsschrift wird zurzeit an die Neuausrichtung des Zivilschutzes angepasst. Infolge der von den Eidgenössischen Räten im Dezember beschlossenen Budgetkürzungen muss allerdings auf die Publikation des neuen Zivilschutzmerkblattes in den Telefonbüchern verzichtet werden.

In vielen Gemeinden werden die geplanten Zuweisungen der Bevölkerung durch Anschläge in den Wohngebäuden oder auf andere Weise vorsorglich bereits heute bekanntgegeben. In anderen Gemeinden bestehen Auskunftsstellen, bei denen sich die Einwohner und Einwohnerinnen über die für sie vorgesehene Zuweisung erkundigen können. Die entsprechenden Vorkehrungen, auf die insbesondere bei der jeweils am ersten Mittwoch des Monats Februar gesamtschweizerisch durchgeführten Sirenenkontrolle aufmerksam gemacht wird, haben in den vergangenen Jahren zu

einer spürbaren Verbesserung des Wissensstandes der Bevölkerung über das zweckmässige Verhalten in ausserordentlichen Lagen und insbesondere über die zugewiesenen Schutzplätze geführt.

Akute, das Aufsuchen einer Schutzmöglichkeit erfordernde Gefährdungen durch die natürliche oder technische Umwelt treten in der Regel sehr kurzfristig, das heisst in Minuten bis Stunden ein. Die Bevölkerung wird damit dort getroffen, wo sie sich gerade aufhält, das heisst je nach Tageszeit in der Wohnung, auf dem Weg zur Arbeit, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit usw. Für die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung steht in solchen Fällen auf den Stufen Kanton und Bund das Radio zur Verfügung. Durch die Auslösung des Sirenenzeichens «Allgemeiner Alarm» kann der Bevölkerung die Bekanntgabe von Informationen und Verhaltensanweisungen über Radio angekündigt werden.

Bei vielen natur- oder zivilisationsbedingten Schadenereignissen genügt es – zumindest als Sofortmassnahme –, die Bevölkerung anzuweisen, sich bei geschlossenen Türen und Fenstern im Innern von Gebäuden aufzuhalten. Die höchste Schutzstufe besteht in der Anordnung des Aufsuchens von Schutzräumen. Dabei kann die für den vorsorglichen Schutzraumbezug bei bewaffneten Konflikten vorbereitete Schutzplatzzuweisung als Anhaltspunkt dienen.

Das notfallmässige Aufsuchen der Schutzräume im Katastrophenfall ist – wie erwähnt – durch eine Reihe von Unbekannten wie Standort der Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten, Zeitintervall zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem Eintreten von schädigenden Wirkungen, Zugänglichkeit der Schutzräume usw. geprägt und lässt sich deshalb nicht im Detail planen. Konkret bedeutet dies, dass sich die durch eine Katastrophe gefährdeten Personen in den an Ort und Stelle vorhandenen Schutzbauten, nach Massgabe der behördlichen Anordnungen, schützen müssen. ▢